

BGer 1B 550/2020 vom 20. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_550_2020

FR: TF 1B 550/2020 du 20 novembre 2020

IT: TF 1B 550/2020 del 20 novembre 2020

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 29. Juni 2020 wies die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland das Gesuch von A. _____ um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen B. _____ und C. _____ ab. Dieser erhob dagegen Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern. Am 14. Juli 2020 setzte das Obergericht A. _____ Frist an zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 1.200.-, unter der Androhung, bei Säumnis auf die Beschwerde nicht einzutreten. Am 16. Juli 2020 reichte A. _____ ein Gesuch um «Ratenzahlung/Reduzierung der Sicherheitsleistung» ein, worauf ihm das Obergericht Frist ansetzte, um das Gesuch zu belegen. Am 23. Juli 2020 reichte A. _____ ein Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege und Aufhebung der Sicherheitsleistung ein. Am 24. Juli 2020 wies das Obergericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab und hiess das Gesuch um Ratenzahlung gut. Es verfügte, die Sicherheitsleistung von Fr. 1.200.- sei in monatlichen Raten von Fr. 200.- zu leisten, jeweils bis zum 15. jeden Monats, erstmals per 15. August. Gerade A. _____ mit einer Rate in Verzug, werde auf die Beschwerde nicht eingetreten. Am 23. September 2020 trat das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein. Mit Beschwerde vom 17. Oktober 2020 beantragt A. _____ sinngemäss, diesen Beschluss aufzuheben und das Strafverfahren gegen B. _____ und C. _____ wiederaufzunehmen. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Das Obergericht hat erwogen, dass der vom Beschwerdeführer gegen die Verfügung vom 24. Juli 2020 beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde - auf die das Bundesgericht mit Urteil 1B_408/2020 am 12. August 2020 nicht eingetreten ist - keine aufschiebende Wirkung zugekommen sei, weshalb seine Verpflichtung zur Bezahlung der Sicherheitsleistung stets weiterbestanden habe. Dementsprechend sei auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten, nachdem die Sicherheitsleistung bzw. deren erste Rate innert Frist nicht geleistet worden sei. Der Beschwerdeführer setzt sich damit nicht sachgerecht auseinander und bringt nichts vor, was geeignet wäre, diese (zutreffenden) Erwägungen des Obergerichts bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Auf die

Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Auferlegung von Kosten verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.